



Kurzinformation

Zur rechtlichen Einordnung eines schulischen Sozialpraktikums

Praktika im Rahmen der schulischen Ausbildung sind als Teil der Ausgestaltung des Schulwesens anzusehen. Da die Länder gemäß Art. 70 Abs. 1 Grundgesetz (GG)¹ die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Schulwesen haben, sind sie – und nicht der Bund – für die Einführung schulischer Praktika zuständig.²

Aktuell bestehen bei der Umsetzung von schulischen Praktika große Unterschiede zwischen den Bundesländern.³ Den Rahmen für deren Ausgestaltung gibt das zuständige Landesrecht in Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Ausführungsvorschriften oder Handreichungen vor. Die weitere Ausgestaltung legt die jeweilige Schule im eigenen Ermessen in ihrer Schulordnung fest. Hierbei variieren landes- und schulabhängig die Umsetzung, die Dauer, der eingegliederte Fächerverbund und die inhaltlichen Ziele und Schwerpunktsetzungen der Praktika. In den Ländern geläufig sind diese Praktika als „Betriebspraktikum“ oder auch als „Sozialpraktikum“.

In den Ländern ist überwiegend ein verpflichtendes **Betriebspraktikum** an den Schulen vorgesehen, das auf die individuelle berufliche Orientierung der Schüler und Schülerinnen zielt. So ist zum Beispiel im Land Berlin das Betriebspraktikum als schulische Veranstaltung für alle Schul-

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

2 Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, 103. EL Januar 2024, Art. 70 Rn. 115.

3 Eine Übersicht über den Stand der Umsetzung schulischer Praktika in den jeweiligen Ländern gibt die Kultusministerkonferenz (KMK) in: Dokumentation zur Beruflichen Orientierung an allgemeinbildenden Schulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 2017 in der Fassung vom 21. September 2023, abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_12_07-Dokumentation-Berufliche-Orientierung-an-Schulen_01.pdf. (Dieser und alle weiteren Links zuletzt abgerufen am 15. Juli 2024.)

formen außer für Gymnasien verpflichtend.⁴ Es soll, so die Ausführungsvorschriften über Duales Lernen und praxisbezogene Angebote⁵, die Erziehungsziele gemäß § 3 Schulgesetz für das Land Berlin⁶ verwirklichen. Zu den konkreten Bildungs- und Erziehungszielen gehören nach § 3 Abs. 3 unter anderem eine Sensibilisierung für gesellschaftliche Ziele und Werte wie Respekt und Gewaltfreiheit, Gleichstellung der Geschlechter, interkulturelle Kompetenz oder der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Auch die Kultusministerkonferenz hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2017 eine "Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen" formuliert, in der es heißt: „*Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule besteht im Kern darin, Schülerinnen und Schüler angemessen auf das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten und sie zu einer aktiven und verantwortlichen Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, beruflichen und wirtschaftlichen Leben zu befähigen. Dazu gehört, dass die Schülerinnen und Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet werden.*“⁷ Der Staat ist demnach bei der Gestaltung des Schulwesens nicht auf die reine Wissensvermittlung beschränkt. Er kann auch eigene Erziehungsziele verfolgen und etwa darauf abzielen, Schüler und Schülerinnen zu selbstverantwortlichen Mitgliedern der Gesellschaft heranzubilden. Auch der Einführung verpflichtender Sozialpraktika im Schulrahmen stehen daher – je nach konkreter Ausgestaltung – verfassungsrechtliche Gesichtspunkte nicht entgegen.⁸

Hinsichtlich schulischer **Sozialpraktika** zeigt eine Dokumentation der Kultusministerkonferenz⁹ allerdings, dass diese überwiegend nicht vorgesehen sind oder lediglich fakultativ durchgeführt werden können – die Entscheidung liegt bei den Schulen. Ein verpflichtendes Sozialpraktikum

-
- 4 Für die Gymnasien ist die Teilnahme in Berlin freiwillig, vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Betriebspraktika der Berliner Schule unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/berufs-und-studienorientierung/praktika/#:~:text=Betriebspraktika%20sind%20schulische%20Veranstaltungen%2C%20die,%2D%2C%20Arbeits%2D%20und%20Berufswelt>.
 - 5 Land Berlin, Ausführungsvorschriften über duales Lernen und praxisbezogene Angebote an den Schulen der Sekundarstufe I (AV Duales Lernen) vom 11. Januar 2012, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/berufs-und-studienorientierung/praktika/#:~:text=Betriebspraktika%20sind%20schulische%20Veranstaltungen%2C%20die,%2D%2C%20Arbeits%2D%20und%20Berufswelt>.
 - 6 Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Abschaffung der Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 335)
 - 7 Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 2017, abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_12_07-Empfehlung-Berufliche-Orientierung-an-Schulen.pdf.
 - 8 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Schulpflicht und Gestaltung des Schulwesens – Zulässigkeit der Verpflichtung von Schülern zu gesellschaftlichem oder sozialem Engagement, Sachstand vom 15. November 2019, WD 3 - 3000 - 259/19, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/678442/22ae33f7a7612a3560dfba57dd5a4549/WD-3-259-19-pdf-data.pdf>.
 - 9 Dokumentation zur Beruflichen Orientierung an allgemeinbildenden Schulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 2017 in der Fassung vom 21. September 2023, abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_12_07-Dokumentation-Berufliche-Orientierung-an-Schulen_01.pdf.

besteht lediglich in Bayern im Rahmen bestimmter Schulzweige oder Profulfächer. Beispielsweise ist dort für die Mittelschule ein Sozialpraktikum für Schüler und Schülerinnen mit dem Profulfach „Sozialwesen“ verpflichtend.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Länder die Möglichkeit haben, verpflichtende Sozialpraktika an den Schulen einzuführen. Diese Möglichkeit hat jedoch bislang kein Bundesland vollumfänglich in Anspruch genommen. Lediglich Bayern schreibt in bestimmten Schulzweigen und Profulfächern ein Sozialpraktikum vor.

* * *